



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Christina Schulze Föcking MdL

17.11.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8 - 58 21 85

Dr. Pawlowski

sibylle.pawlowski@mulnv.nrw.de

de

Telefon 0211 4566-385

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

Sachstandsbericht zur CO-Pipeline der Firma Covestro

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Lieber André,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Sachstandsbericht zur CO-Pipeline der Firma Covestro mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Bericht gibt Auskunft zu den gestellten Fragen, insbesondere zum Sachstand des Planänderungsverfahrens, zu den gestellten Sicherheitsanforderungen und zur Evaluation des Rohrleitungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Covestro (vormals Bayer AG) hat eine Pipeline zum Transport von Kohlenmonoxid (CO) vom Standort Dormagen zum Standort Krefeld-Uerdingen geplant und nach erfolgter Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gebaut. Die Pipeline soll die Kohlenmonoxidversorgung am Standort Uerdingen sicherstellen sowie durch einen CO-Verbund der Chemiepark-Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen die optimale Nutzung des Rohstoffs CO ermöglichen. Der Landtag NRW hatte 2006 ein Enteignungsgesetz beschlossen (Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen – GV. NRW. S. 130). Die Bezirksregierung Düsseldorf führt aktuell ein Planänderungsverfahren durch. Die Zulassung der Pipeline ist beklagt, das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hatte 2014 das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob das Enteignungsgesetz verfassungswidrig ist. Das BVerfG hat Januar 2017 die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes bestätigt.

1) Wann wird das Planänderungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf voraussichtlich abgeschlossen sein und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt den Abschluss des Planänderungsverfahrens im 1. Quartal 2018. Derzeit wird insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Aktualisierung der naturschutzrechtlichen Unterlagen überprüft sowie der Rohentwurf des Planänderungsbeschlusses redaktionell überarbeitet.

2 und 3) Wurden die durch das Innenministerium formulierten Anforderungen bzgl. der veränderten Sicherheitslage und die erhöhte Gefahr durch Terroranschläge in diesem Änderungsverfahren berücksichtigt?

Wenn ja, in welcher Form wurden diese berücksichtigt und welche konkreten Änderungen und erhöhten Sicherheitsanforderungen ergeben sich daraus?

Es sind keine durch das Innenministerium (IM) oder das vorherige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) formulierten anlagenbezogenen Anforderungen bzgl. der veränderten Sicherheitslage bekannt. Soweit sich diese Frage auf das Schreiben des damaligen MIK an das damalige MKULNV vom 13. Februar 2017 beziehen sollte, so beschränken sich die dort getätigten Ausführungen auf Gefahrenpotenziale, die sich aus einer weitergehenden Veröffentlichung von technischen Antragsunterlagen im Internet im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ergeben könnten. Insbesondere wird empfohlen, Informationen über sensible Einrichtungen restriktiv zu handhaben und jegliche Veröffentlichung im Internet genau zu prüfen und die Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Äußerungen in den sozialen Medien zu sensibilisieren, um Gefahren für Unternehmen durch Wirtschaftsspionage vorzubeugen. Diese Anforderungen sind aber nicht anlagenbezogen und können nicht in einem Planänderungsbeschluss z. B. in Form von Nebenbestimmungen einfließen.

Im Übrigen ergeben sich die in einem Planfeststellungs- oder Planänderungsverfahren zu stellenden Anforderungen an die Sicherheit von Anlagen aus den Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken. Die dort vorgegebenen Anforderungen werden auch im Planänderungsverfahren bzgl. der CO-Pipeline berücksichtigt.

4) Wie ist die CO-Pipeline im Vergleich zu anderen chemischen Industrieenanlagen abzusichern?

Soweit sich Chemieanlagen in Betriebsbereichen befinden, die unter die Störfallverordnung fallen, sind die Betriebe verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches vor dem Eindringen Unbefugter zu schützen.

In der Praxis werden die Anlagen durch eine nicht mit einfachen Mitteln zu durchbrechende Umzäunung in Verbindung mit Kontrollgängen geschützt. Zusätzlich werden kritische Bereiche videoüberwacht. Weiterhin werden – zumindest in den großen Chemieparcs – konsequent Eingangskontrollen durchgeführt, bei denen sich alle Besucher anmelden haben und nach Ausweiskontrolle erfasst werden. Nach der Überprüfung werden befristete Besucherausweise ausgestellt, die offen zu tragen sind, so dass der Werkschutz überprüfen kann, ob Personen im Werk ordnungsgemäß angemeldet sind.

Pipelines – also Erdgas-Hochdruckleitungen sowie Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von flüssigen und gasförmigen Rohstoffen und Produkten – werden generell unterirdisch verlegt und sind somit dem Blickfeld Unkundiger entzogen. In der Regel befindet sich der Rohrscheitel einen Meter unter der Geländeoberfläche. Oberirdische Anlagenteile wie Absperr- und Pumpstationen im Trassenverlauf sind im Abstand von zehn bis zwanzig Kilometern – je nach individuellen Randbedingungen – installiert und durch Einzäunung gesichert.

Bei der CO-Pipeline beschränken sich die oberirdischen Anlagenteile auf die beiden Übergabestationen in den Chemieparcs Dormagen und Uerdingen und die fünf Absperrschieberstationen im Trassenverlauf.

Die Übergabestationen befinden sich auf den Werksgeländen und sind durch die dortigen, oben beschriebenen Zugangsbeschränkungen mit geschützt. Bei den Absperrschieberstationen bleiben Rohrleitung und Absperrarmatur unterirdisch angeordnet, lediglich bestimmte Steuerungs- und Messeinrichtungen sind über die Geländeoberfläche hinaus geführt. Sie sind von einem massiven Anfahrschutz umgeben, zudem sind die Stationen eingezäunt und kameraüberwacht. Der Rest der CO-Pipeline ist unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 1,40 Metern unter der Geländeoberfläche verlegt.

Um durch mechanische Einwirkung eine erhebliche Leckage der CO-Pipeline auf freier Trasse herbei zu führen, bedürfte es aufgrund der Verlegetiefe, der verwendeten Rohrmaterialien und der Überdeckung mit einem Kunststoffgitter eines erheblichen Aufwands mit technischem Gerät, der zumindest in besiedelten Bereichen nicht unbemerkt bleiben würde. Sofern es dennoch gelänge, ein Leck zu erzeugen, würde die Leckage durch die Überwachungseinrichtungen nach kurzer Zeit festgestellt, die CO-Einspeisung in die Pipeline unverzüglich gestoppt und die austretende Menge durch definierte Gegenmaßnahmen minimiert.

5) Kam es bei der Firma Covestro bis zum heutigen Tag zum Verlust von Arbeitsplätzen, die auf die Nicht-Inbetriebnahme der Pipeline zurück zu führen sind? Wenn ja, in welchem Bereich und wie viele?

Diese Frage kann nur vom Unternehmen Covestro selbst beantwortet werden.

6) Wie ist der aktuelle Stand der Evaluierung nach § 6 (1) Rohrleitungsgesetz

Dem Landtag wurde (mit Vorlage 15/549) am 30. März 2011 eine Zwischenevaluierung des Rohrleitungsgesetzes übersandt. Da das Gerichtsverfahren noch läuft, kann noch keine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes vorgelegt werden. Ein erneuter Zwischenbericht könnte lediglich auf das laufende Verfahren verweisen. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wird die Landesregierung der gesetzlichen Evaluierungspflicht gegenüber dem Landtag nachkommen.

7) Welche Schlüsse im Rahmen der Evaluierung zieht die Landesregierung aus dem Gutachten (Landtagsvorlage 16/1668) der Unternehmen IWEB und IFUA aus 2014, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Pipeline aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht notwendig ist.

Das Gutachten der Unternehmen IWEB und IFUA analysiert technische und wirtschaftliche Alternativen zur geplanten CO-Pipeline. An der Erarbeitung des Gutachtens hat sich die Firma Covestro (damals Bayer Material Science) nicht beteiligt, sodass etwaige unternehmensspezifische Daten bei der Analyse nicht berücksichtigt werden konnten. Daher basieren die getroffenen Annahmen des Gutachtens auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage und verkennen insbesondere das Ziel der CO-Pipeline, den Verbund der drei Standorte Leverkusen, Dormagen und Uerdingen zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist die Aussagekraft der Ergebnisse zu hinterfragen.